

# Hauptsatzung der Gemeinde Büchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.05.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Büchen erlassen:

## § 1

### Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Büchen zeigt in Gold eine bewurzelte Buche mit schwarzem Stamm und 10 grünen Blättern.
- (2) Die Flagge zeigt die Farben schwarz-gold, als Emblem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Büchen, Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

## § 2

### Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist mindestens alle drei Monate einzuberufen.

## § 3

### Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Gemeinde.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner 1. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner 2. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 2. Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 2 Monaten durchzuführen.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Gemeindevertretung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Gemeinde als Gebietskörperschaft. Die Bürgervorsteherin oder

der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Gemeinde im Einzelfall miteinander ab.

## **§ 4 Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

## **§ 5 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Gemeindevertretung bestellt.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber deren oder dessen allgemeiner Dienstaufsicht.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstel-

lungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheit ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 6 Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

### **a) Hauptausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Gemeindevertretung.  
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: Nach § 45 b GO sowie allgemeine Rechtsfragen von wesentlicher Bedeutung, Grundstücksangelegenheiten, Patenschaften, Eigenbetriebe und Gesellschaften, Hauptsatzung und Geschäftsordnung.

### **b) Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, davon bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Finanzen und Haushalt, Rechnungsprüfung, Steuern, Gebühren, Marktwesen und Brandschutz.

Entscheidungsbefugnis: a) Aufnahme und Verlängerung von Kommunaldarlehen im Rahmen des Haushaltsplanes  
b) Erteilung von Vorrangeinräumungserklärungen.

### **c) Werkausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, davon bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, technische Schwimmbadangelegenheiten.

### **d) Bau-, Wege- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, davon bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Bauordnung, Durchführung und Unterhaltung von Hoch- und Tiefbauvorhaben, Straßenreinigung, Verkehrsangelegenheiten, Entwicklungsplanung, Raum-

ordnung, Bauleitplanung, Städtebau, Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege

Entscheidungsbefugnis: Verfahrensleitende Beschlüsse der Bauleitplanung mit Ausnahme vom Aufstellungs- und Satzungsbeschluss.

### **e) Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, davon bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Soziale Angelegenheiten, Jugend- und Sportpflege, Seniorenbetreuung, Büchereiwesen, Sportplatz- und Schwimmbadangelegenheiten, Zuschussanträge, Kinderspielplätze, Schwimmbad, Priesterkate und Tourismusangelegenheiten.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion in eine Poolvertretung. In den Ausschüssen nach Abs. 1 Buchstabe b) bis e), in denen eine Fraktion mind. eine Bürgerin oder einen Bürger stellt, kann sie eine Bürgerin oder einen Bürger in die Poolvertretung vorschlagen.
- (4) Die Ausschüsse entscheiden über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen.
- (5) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidung ergeben sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist und die während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

## § 8 Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  - Stundungen, bis zu einem Betrag von 10.000,00 €.
  - den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, so weit ein Betrag von 20.500,00 € nicht überschritten wird,
  - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 20.500,00 € nicht überschritten wird,
  - den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.500,00 € nicht überschreitet,
  - den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 6.000,00 € nicht übersteigt,
  - die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 20.500,00 € nicht überschreitet,
  - die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 20.500,00 €,
  - die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet-, Pachtzins inkl. Nebenkosten 18.500,00 € nicht überschreitet,
  - die Vergabe von Aufträgen bis zu 20.500,00 €, darüber hinaus unbegrenzt, wenn der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach VOB/VOL vorausgegangen ist,
  - die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.500,00 €,
  - die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
  - die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
  - die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Ausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben (Fachbereichsleiter) erfüllen.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und ihrer oder seiner Stellvertretenden übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die Verletzung der Treuepflicht, sowie bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über
  1. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet-, Pachtzins inkl. Nebenkosten einen Betrag von 18.500,00 € übersteigt bis zu einem Betrag von 50.000,00 €.
  2. Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 20.500,00 € überstiegen wird, bis zu einem Betrag von 40.000,00 €.
  3. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 20.500,00 € überstiegen wird, bis zu einem Betrag von 40.000,00 €.
  4. Den Abschluss von Leasingverträgen soweit der jährliche Mietzins einen Betrag von 6.000,00 € übersteigt bis zu einem Betrag von 15.000,00 €.
- (6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
- (7) Im Übrigen ergeben sich die dem Hauptausschuss übertragenen Entscheidungen aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist und die während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

## **§ 10 Einwohnerversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in der Regel nach Einschaltung der Ausschüsse zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 11**

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen und für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 100.000,00\_€, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, hält.

## **§ 12**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

## **§ 13**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. § 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. § 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§ 14**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden auf der Internetseite [www.amt-buechen.eu](http://www.amt-buechen.eu) bekannt gemacht. Der Hinweis darauf erfolgt in der Tageszeitung „Lübecker Nachrichten (Lauenburgische Nachrichten)“. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist, wenn der Hinweis in der Zeitung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Tagen zuvor erfolgt ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen



Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 30.05.2013 erteilt.

Büchen, den 06.06.2013

Siegel

Gemeinde Büchen  
Der Bürgermeister

Gez. Uwe Möller